

Geschlechterfrage und soziale Frage sind nicht zu trennen : "Schlechte Arbeit" durch Gender Mainstreaming und Workfare

Autor(en): **Wyss, Kurt / Sedlak, Iva**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik**

Band (Jahr): **29 (2009)**

Heft 56

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-651877>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschlechterfrage und soziale Frage sind nicht zu trennen

„Schlechte Arbeit“ durch Gender Mainstreaming und Workfare

Die hier zur Diskussion gestellte These lautet: Mit der seit den 1980er Jahren sich durchsetzenden Globalisierung ging die Vision einer gesellschaftskritischen Koppelung von Geschlechterfrage und sozialer Frage verloren. Im Konzept von Gender Mainstreaming fehlt der gesellschaftskritische Sinn für die umfassend verstandene soziale Frage; im Konzept von Workfare fehlt der gesellschaftskritische Sinn für die umfassend verstandene Geschlechterfrage. Als „verselbständigte Strategien“ (Prokop 1976) ermangelt es beiden Seiten des nötigen emanzipatorischen Potentials. Entsprechend leicht liessen sie sich in (un-)heimliche Agenturen des globalisierten Kapitalismus verwandeln. Als solche begünstigen sie die dem Kapitalismus inhärente Tendenz zu „schlechter Arbeit“.¹

Die gesellschaftskritische Vision des Feminismus stellt ein über die Kategorie „Geschlecht“ hinausgehendes gesamtgesellschaftliches Konzept dar, welches „eine grundsätzliche Herrschaftskritik (beinhaltet). Was wir erreichen wollen, sind gleiche Rechte für alle, unabhängig von Geschlecht, Ethnizität, sexueller Präferenz, Lebensform, Klasse, Herkunft. Was wir ferner erreichen wollen, ist das Recht einer jeden und eines jeden auf Würde und Selbstachtung, und das Recht einer und eines jeden, ihre oder seine Lebensform frei zu wählen und darin respektiert zu werden. Eine feministische Vision dreht sich somit nicht allein um das Geschlechterverhältnis, sondern um ein gesamtgesellschaftliches emanzipatives Konzept.“ (Jegher 2003, 5f.) Also ist innerhalb einer solchen Vision eine gelöste „Frauen-Frage“ bei einer gleichzeitig ungelösten sozialen Frage nicht denkbar. Das eine ist ohne das andere nicht zu haben.

Die gesellschaftskritische Vision einer gelösten sozialen Frage, mithin die existenzielle Absicherung aller, stellt gleichfalls ein gesamtgesellschaftliches Konzept dar. Gemäss dieser Vision soll es innerhalb der Gesellschaft keine Bereiche mehr geben, in denen Menschen systematisch ausgebeutet und in existenzielle Not gestürzt werden können. Dabei geht es nicht etwa darum, eine Form von sozialer Gleichheit herzustellen, in welcher die individuelle Selbstbestimmung und Entfaltung durch Konformitätsdruck verunmöglicht werden, sondern genau im Gegenteil. Die existenzielle Absicherung aller Menschen wird zur Basis für deren individuelle Selbstbestimmung und Entfaltung. Dementsprechend gilt auch für diese Vision, dass eine gelöste soziale Frage bei gleichzeitig ungelöster Geschlechterfrage und also fehlender Selbstbestimmung undenkbar ist. Auch hier ist das eine ohne das andere nicht zu haben.

Das, was hier in Kurzform als „gute Arbeit“ bezeichnet sein soll, hängt aufs engste mit der Vision einer gesellschaftskritischen Koppelung von Geschlechterfrage und sozialer Frage zusammen. Von „guter Arbeit“ wäre dann zu sprechen, wenn die oder der Arbeitende sich in ihrer respektive seiner Arbeit selber bestimmen und vermittels der Arbeit an der existenziellen Absicherung der Menschen und auch an der Erhaltung der Natur mitwirken kann. Von solchem jedoch scheint man sich im Zug der vorherrschend gewordenen Politiken zur Geschlechterfrage und zur sozialen Frage weiter denn je entfernt zu haben.

Möglicherweise waren – und diese Dialektik gilt es immer zu beachten – die ab den 1980er Jahren sich durchsetzenden neuen Strömungen – Gender Mainstreaming auf der einen Seite, Workfare auf der anderen Seite – ursprünglich durchaus vom Ziel motiviert, den hier angesprochenen Visionen zu einem breiten praktisch-politischen Durchbruch zu verhelfen. Die feministische Vision der Selbstbestimmung der Frau, die bis dahin bestenfalls in einzelnen gesellschaftlichen Bereichen ansatzweise umgesetzt wurde, sollte gesamtgesellschaftlich realisiert werden. Und die Vision der allgemeinen Wohlfahrt sollte gesellschaftlich unter dem Titel der Integration aller derart breit umgesetzt werden, dass der im Wohlfahrtskapitalismus üblichen Bevormundung der Bezügerinnen und Bezüger von Sozialleistungen ein Ende gesetzt, soziales Elend überhaupt vermieden werden könnte.²

Die praktischen Umsetzungen im Rahmen von Gender Mainstreaming und Workfare haben gezeigt, dass die beiden Strategien auf der politisch-ideologischen Ebene zwar durchaus erfolgreich waren – die Mehrheit der Bevölkerung glaubt noch heute an deren Erfolg –, auf der politisch-praktischen Ebene jedoch scheiterten sie respektive wurden ins Gegenteil verkehrt.³ Die Fremdbestimmtheit der Menschen und gerade auch der Frauen wurde unter Gender Mainstreaming nicht kleiner, und das allgemeine soziale Elend der Menschen nahm unter Workfare nicht ab. Es wäre auf den – hier nicht näher zu erörternden – Mechanismus hinzuweisen, wonach es den blind wirkenden Kräften des Kapitals immer wieder gelingt, Visionen, die auf eine bessere Welt hinzielen, derart zu verkehren, dass sie vordergründig als erfüllt erscheinen, in Wirklichkeit aber – nicht zuletzt dank des Scheins der Erfüllung – nicht realisiert werden müssen.⁴ Eine solche Verkehrung von an sich gesellschaftskritischen Visionen fand – so unsere These – im Zusammenhang mit der Einführung von Gender Mainstreaming und Workfare statt. Die Visionen wurden vom globalisierten Kapitalismus in Dienst genommen, im angedeuteten Sinn verkehrt und zur Förderung „schlechter“ statt „guter Arbeit“ instrumentalisiert.

Die Herauslösung der sozialen Frage aus der Geschlechterfrage: Gender Mainstreaming

Bei Gender Mainstreaming handelt es sich um eine Form von Gleichstellungspolitik, die sich ab Mitte der 1980er Jahre international immer breiter durchsetzte (Nohr/Veth 2002). Die Grundidee besteht darin, die Gleichstellung von Frau und Mann als „durchgängiges Leitprinzip und als Querschnittsaufgabe“ in allen Politikfeldern durchzusetzen (Nohr 2002, 50). Eng verbunden mit Gender Mainstreaming ist das Konzept von Managing Diversity, worunter – vereinfacht gesagt – die Erreichung von Chancengleichheit unabhängig von Geschlecht oder ethnischer Zugehörigkeit verstanden wird, was innerhalb der Unternehmungen eine grössere „Diversität“ des Personals ermögliche. Gender Mainstreaming versteht sich als Top-down-Ansatz (Von Braunmühl 2002, 22; Jegher 2003, 12), das heisst, dass er innerhalb von Organisationen von oben nach unten durchgesetzt werden soll und sich „vergleichsweise organisch in bürokratisch administrierte Institutionen einfüge“ (Von Braunmühl 2002, 22).

Das Konzept Gender Mainstreaming wurde von der Politik auf internationaler wie nationaler Ebene breit institutionalisiert, und es gibt heute fast keine offizielle mit Gleichstellungsfragen befasste Stelle mehr – von den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union bis hinunter zu kommunalen Gleichstellungsbüros –, die nicht in irgendeiner Form am Konzept von Gender Mainstreaming anknüpft. Dieser politisch-ideologische Erfolg steht in Kontrast zu den politisch-praktischen Ergebnissen von Gender Mainstreaming, welche als mager einzustufen sind (vgl. u.a. Nohr-Veth 2002; Jegher 2003; Schunter-Kleemann 2003).

Alles deutet darauf hin, dass mit der Einführung von Gender Mainstreaming die zur feministischen Vision zugehörige soziale Frage aus der Geschlechterfrage herausgelöst wurde. Dieses lässt sich zunächst daran ablesen, dass innerhalb der Konzepte von Gender Mainstreaming und Managing Diversity die entsprechenden Fragen praktisch überhaupt nicht mehr gestellt werden, nämlich diejenige nach der allgemeinen sozialen Ungleichheit (auch und gerade zwischen Frauen) sowie nach neuen Formen der Ausbeutung der Arbeitskraft (auch und gerade derjenigen der Frauen). Susanne Schunter-Kleemann moniert zurecht, dass in der Konzeption von Gender Mainstreaming „Interessengegensätze zwischen Kapital und Arbeit“ (Schunter-Kleemann 2003, 20) kein Thema mehr sind.

Tatsächlich lässt sich vermittels Gender Mainstreaming implizit eine Gesellschaft rechtfertigen, in welcher eine extreme soziale Ungleichheit und ein maximaler Flexibilisierungs-, Diversifizierungs- und Wettbewerbsdruck auf allen Erwerbstätigen lastet. Gemäss Gender Mainstreaming müsste hierin lediglich gelten, dass die Frauen dieselben Zugangschancen wie die Männer und auf allen beruflichen Leistungsstufen Anspruch auf den gleichen Lohn haben. Brigitte Young weist – unter dem Titel „Die

Herrin und die Magd“ – mit folgenden Worten auf die widersprüchliche Entwicklung hin: „Die Privatisierung, Deregulierung und Liberalisierung in der neoliberalen Ökonomie haben (...) die Konflikte zwischen den Geschlechtern, Klassen und verschiedenen Ethnien verschärft: Zunehmende Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen der gleichen Klasse und gleicher ethnischer Zugehörigkeit hat gleichzeitig zu mehr Ungleichheit zwischen Frauen unterschiedlicher Klassen und Ethnien geführt.“ (Young 1999/2000, 57)

Es kam zu einer wachsenden sozialen Ungleichheit mit den damit verbundenen existenziellen Nöten bei gleichzeitig zunehmender „interner“ Gleichberechtigung von Frau und Mann, das heisst – in Termini von Gender Mainstreaming – zu mehr „Gleichstellung“. Herrin und Herr begegnen sich auf Augenhöhe, sehen aber umso tiefer hinunter auf ihre wieder zahlreicher gewordenen Mägde und Knechte. Und diese anwachsenden, als neufeudal zu bezeichnenden Herrschaftsverhältnisse befördern „schlechte Arbeit“. Die von Barbara Ehrenreich für den US-amerikanischen Dienstleistungssektor geschilderten Selbsterfahrungen illustrieren, wie katastrophal diese Arbeitsverhältnisse für die Unterschichtsangehörigen und hier vor allem die Frauen geworden sind (Ehrenreich 2001).

Es deutet vieles darauf hin, dass Gender Mainstreaming von den Unternehmungen dazu instrumentalisiert wurde und wird, die im Zuge des globalisierten Kapitalismus angewachsene Flexibilisierung der Arbeit sowie die verstärkt auf Unterordnungsbereitschaft und Anpassertum abstellende Entlohnung als Frauenfördermassnahmen zu kaschieren: mehr Teilzeitstellen für Frauen, grössere zugunsten von Frauen und ethnischer Minderheiten ausgegebene Diversität. Der in Deutschland damals von einer rot-grünen Bundesministerin formulierte Slogan „Frauenförderung ist Wirtschaftsförderung“ (vgl. Nohr 2003) ist demnach so zu verstehen: vordergründige Frauenförderung als ideologisches Mittel zur Durchsetzung neoliberalen Wirtschaftens, welches wiederum zur Schmälerung der Selbstbestimmungsrechte der lohnabhängigen Frauen und Männer führt.

Die Herauslösung der sozialen Frage aus der Geschlechterfrage lässt sich sodann daran ablesen, dass innerhalb von Gender Mainstreaming diejenigen Frauen, die im wachsenden Wettbewerb unter die Räder kamen und weiterhin kommen, überhaupt kein Gehör finden. In Gender Mainstreaming geht es primär um die Frage, wie man möglichst viele Frauen zu potentiellen Gewinnerinnen im Wettbewerb „entwickeln“ kann.⁵ „Starke Frauen“ wie die dunkelhäutige Condoleezza Rice, unter George W. Bush Aussenministerin der USA, dienen als Vorbild (Haug 2006, 94). Die feministische Einsicht, dass das ökonomische System als solches, das heisst, von seiner patriarchalisch-kapitalistischen Struktur her zwangsläufig Verliererinnen en masse produziert (Von Werlhof 2006) – und zwar ganz unabhängig von der sogenannten Leistungs- und Anpassungsbereitschaft der betroffenen Frauen –, bleibt im Rahmen von Gender Mainstreaming

und Managing Diversity ausgeblendet. Die Belange der neuen weiblichen Unterklasse, von der die neue weibliche und beruflichintegrierte Mittelklasse lebt (Young 1999/2000), interessieren nicht: „Die vielen Rationalisierungsverliererinnen wurden durch Frauenfördermassnahmen nicht erreicht.“ (Schunter-Kleemann 2002, 136)

Dazu ist anzumerken, dass die durch Gender Mainstreaming geförderte Selbstbestimmung der Frauen gerade dort, wo sie erfolgreich zu sein scheint, sich vor den Imperativen des Kapitals (Zwang zur Gewinnsteigerung, Druck zu mehr Effizienz und Flexibilität usw.) am allermeisten beugt, hier von Selbstbestimmung genau keine Rede sein kann. Unterwarf sich die Mittelklassefrau gestern den patriarchal-bürgerlichen Familienzwängen, unterwirft sie sich heute den herrschaftlich-kapitalistischen Wirtschaftszwängen. Als Managerin Stellenabbau zu betreiben oder die Mitarbeitenden auf Leistung und Effizienz zu trimmen, sie gegeneinander auszuspielen, das Konkurrenzverhalten zu optimieren usw., mag ein Erfolgsziel in der Managementlehre sein, hat mit Selbstbestimmung jedoch so wenig zu tun wie mit „guter Arbeit“.

Die Herauslösung der Geschlechterfrage aus der sozialen Frage: Workfare

Ab den 1980er Jahren kam es international zu einem Wechsel in der sozialstaatlichen Bearbeitung der sozialen Frage, der als einer von Welfare zu Workfare zu bezeichnen ist (Shragge 1997, Wyss 2007a). Die Befürworter von Workfare unterstellen, dass alle diejenigen Personen, die im erwerbsfähigen Alter sozialstaatliche Leistungen beziehen und sich nicht „normal“ am Erwerbsleben beteiligen, in verschiedener Hinsicht zu verurteilen seien (Wyss 2007a, 39-75): In der neokonservativen Argumentation (Murray 1984) wird behauptet, dass die sozialstaatlich Unterstützten infolge der dadurch angeblich erzeugten Passivität jegliche Moral verlören und ihnen deshalb – wie es im Rahmen von Workfare dann zur Regel wurde – die Leistungen gekürzt oder ganz gestrichen werden müssten. In der neoliberalen Argumentation (Mead 1986) wird davon ausgegangen, dass die sozialstaatlich unterstützten Erwerbslosen gegenüber allen anderen „normal Arbeitenden“ unverantwortlich handelten und deshalb – wie es im Rahmen von Workfare dann zur Regel wurde – zur Arbeit gezwungen werden müssten. Und in der Argumentation von New Labour (Giddens 1997) wird angenommen, dass die sozialstaatlich Unterstützten daran gehindert würden, die Chancen der Globalisierung zu nutzen und entsprechend – wie es im Rahmen von Workfare dann zur Regel wurde – mittels Weiterbildungs- und Bewerbungspflichten dazu gezwungen werden müssten.⁶

Auf der Grundlage dieser Unterstellungen setzten die drei „Neos“ (Neokonservative, Neoliberaler, New Labour) den Wechsel von Welfare zu Workfare gemeinsam politisch durch. Innerhalb des heute international

und auch in der Schweiz breit eingeführten Workfare-Regimes werden Sozialleistungen schrittweise gekürzt oder ganz gestrichen und mit einer erzwungenen Teilnahme an zumeist sinnentleerten Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogrammen und/oder einer permanenten Bewerbungspflicht verknüpft.⁷

Ein Hauptcharakteristikum des neuen Workfare-Regimes besteht darin, dass den wohlfahrtsstaatlich Unterstützten, konkret den von Erwerbslosigkeit, von Invalidität und/oder von Armut Betroffenen jegliches Selbstbestimmungsrecht abgesprochen wird. Die ganze Lebensführung wird den Betroffenen von den Arbeitsagenturen, Sozialämtern, IV-Stellen, „Sozialfirmen“ usw. bis ins Detail vorgeschrieben, ganz so wie in altbürgerlichen Verhältnissen die Männer den Frauen die ganze Lebens- und Arbeitsweise vorschreiben. In diesem Sinn wurde vermittels Workfare die feministische Vision zur Geschlechterfrage und zum Selbstbestimmungsrecht aus der sozialen Frage eliminiert.

Die implementierten Workfare-Massnahmen zeichnen sich nicht zufällig durch das aus, was von Gisela Notz im Zusammenhang mit dem in Deutschland erfolgten Wechsel zu Workfare (Agenda 2010 / Hartz-Gesetze) zurecht als „Geschlechterblindheit der Debatten um die Reformierung des Sozialstaats“ bezeichnet wird (Notz 2004, 33). Diese Geschlechterblindheit respektive die Herauslösung des feministischen Motivs aus der sozialen Frage gehört zum Grundprogramm des Workfare-Regimes. Bei dessen Implementierung wurde entsprechend die Frage, welche Auswirkungen die Massnahmen auf die Lage der Frauen haben, überhaupt nicht näher geprüft. Den Workfare-Reformern ist es egal, wenn infolge einer verstärkten Anrechnung von Einkommen und Vermögen des Lebenspartners die Abhängigkeit vom (Ehe)Mann, mithin das Potential zu autoritären Familienverhältnissen, wieder verstärkt wird (Notz 2004, 35). Gleiches gilt für die via Workfare ins Elternhaus (zurück-)gezwungenen Unterschichtsjugendlichen und damit ihr Verhältnis zu den Eltern.

Ebenso ist es den Reformern egal, wenn die Förderung sogenannter „geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse“ gerade die betroffenen Frauen verstärkt in die Rolle von Zuverdienerinnen zwingt und insgesamt die „Rückkehr der Dienstmädchen“ befördert (Notz 2004, 35f.). Oder es spielt unter Workfare keine Rolle, wenn unter Androhung der Streichung der Unterstützungsleistungen auch und gerade für alleinerziehende Frauen die minimalsten Jobs (inklusive entwürdigende „Jobs“ im privaten, öffentlich nicht kontrollierten Raum) als zumutbar angesehen werden – Notz spricht von „Zwangsdiensten“ –, wodurch die für die Betroffenen ohnehin gegebene Mehrfachbelastung nochmals gesteigert wird (Notz 2004, 39). Eine analoge Kritik wird für die US-Sozialreform (Orloff 2002, Christopher 2004) oder für die Reform in Grossbritannien (Albelda 2001, Dean 2001) formuliert.⁸

Auf diese Verkehrung ins Gegenteil, wonach die schon so am meisten

strukturell Benachteiligten durch die Workfare-Programme gleich nochmals benachteiligt werden, ist von Joel F. Handler allgemein hingewiesen worden (Handler 2003). Dazu hat man sich bewusst zu machen, dass innerhalb von Workfare-Programmen aus Gründen des sogenannten „Anreizes“⁹ mit Leistungsstufen und entsprechend unterschiedlichen, sich am Existenzminimum bewegenden „Soziallöhnen“ gearbeitet wird. In einer Studie für Wisconsin (USA), wo bereits in den 80er Jahren die weltweit ersten Workfare-Programme der neuen Ära durchgeführt wurden, wurde empirisch nachgewiesen, dass in den Beschäftigungsprogrammen Sanktionierungen durch Herabstufungen so häufig sind wie Heraufstufungen. Darunter leiden logischerweise die strukturell schon so am meisten Benachteiligten nochmals am meisten, in Wisconsin vor allem die farbigen Frauen der Unterschicht (Piliavin et al. 2003). Diejenigen also, die aus strukturellen Gründen (Biographie, momentane Lebenslage usw.) am meisten daran gehindert sind, in den Programmen mitzuhalten, werden auch am häufigsten individuell sanktioniert. Hierbei handelt es sich um eine – wohlverstanden von sozialstaatlichen Instanzen ausgeübte – Form von struktureller Sekundärviktimsierung. Und die Armutsbetroffenen sind dem machtlos ausgeliefert.

Damit wurde – zumindest ganz unten in der gesellschaftlichen Hierarchie – ein Arbeitsbegriff zur Normalität erhoben, der an die historischen Arbeits- und Zuchthäuser erinnert.¹⁰ Heute zwingt man Erwerbslose praktisch zum Nulltarif dazu, acht Stunden am Tag Computer-Schrott auseinanderzunehmen, Graffiti von den Wänden zu entfernen („für e schöns Züri!“), die Trams von Gratiszeitungen zu säubern, Billigstärge für mittellose Gestorbene herzustellen (potentiell für sich selber), Wohnungen nach einem Todesfall leerzuräumen (inklusive allfälliger Entfernung der Blutspuren nach einem Selbstmord); in Übungsfirmen fiktiv Rechnung zu stellen (auch über Millionenbeträge) usw. Und alles immer pünktlich, immer gutgelaunt, anständig, in sauber und gepflegter Präsentation sowie zu Dankbarkeit verpflichtet. Die von Invalidität, von Erwerbslosigkeit und/oder Armut Betroffenen werden parallel und pauschal des „Missbrauchs“ verdächtigt und können von sogenannten „Sozialinspektoren“ bis ins Schlafzimmer hinein kontrolliert werden. Ein Selbstbestimmungsrecht wird ihnen im vornherein abgesprochen, jeglicher Eigensinn sofort als „Renitenz“ sanktioniert.

Ein Fortschritt hat gar nicht stattgefunden

Die Befürworter von Gender Mainstreaming und Workfare erwecken den Eindruck, als hätte im Vergleich zu den früheren Formen von Frauendiskriminierung und sozialstaatlicher Bevormundung ein gesellschaftlicher Fortschritt stattgefunden. Sie sprechen von verbesserter Gleichstellung einerseits, von verbesserter Integration andererseits. Ein solcher Fortschritt

aber hat – so unsere These – nicht stattgefunden, sondern wird lediglich vorgetäuscht. Solche Verkehrung wird dann erkennbar, wenn man hinter die neu aufgerichteten ideologischen Fassaden von Gender Mainstreaming und Workfare zu sehen und festzustellen bereit ist, wie sehr unter dem Deckmantel von „Gleichstellung“ soziale Ungleichstellung und Abwertung und wie sehr unter dem Deckmantel von „Integration“ soziale Stigmatisierung und Ausgrenzung betrieben wird, was die Tendenz zu „schlechter Arbeit“ befördert. Um diesen ideologischen Schleier zu zerreißen, bedarf es eines Denkens, das die von der Gesellschaft für „normal“ gehaltenen Forderungen und Förderungen mit den Lebenslagen und Lebenswünschen der „Geförderten“ wirklich zu konfrontieren versteht. Nur so kommen die nach wie vor bestehenden fundamentalen Interessengegensätze zwischen gesellschaftlichen Machtstrukturen und individueller Selbstbestimmung zum Vorschein.

Anmerkungen

- 1 Die hier formulierte These steht am Anfang einer geplanten Forschung. Es ist dementsprechend wenig ausgearbeitet und dient primär dem Zweck, den kritischen Blick auf die jüngsten Entwicklungen zu schärfen und den Raum für neue, der Gegenwart angemessene Fragestellungen zu öffnen.
- 2 Die Fortschritte, die sowohl in der Geschlechterfrage als auch in der sozialen Frage bereits in den 1970er Jahren in einzelnen Bereichen erreicht wurden, können hier nicht bilanziert werden. Es wären unter anderem aber sicher Fragen wie diejenige des Abtreibungsrechts („Mein Bauch gehört mir!“), des aufgehobenen Konkubinatsverbots oder der Bekämpfung willkürlicher Entmündigungen anzusprechen. Sodann wäre zu untersuchen, inwiefern am Anfang von Gender Mainstreaming oder Workfare nicht immer auch das Motiv stand, die Diskriminierung der Frauen auf der einen Seite, die Diskriminierung der Armutsbetroffenen auf der anderen Seite grundsätzlich und also in jeder Hinsicht zu lösen. Hierzu wäre etwa die Bedeutung der eingeführten Gesetze zur Gleichstellung von Frau und Mann zu untersuchen oder mit Bezug auf die Sozialhilfe der Versuch, dieselbige von einem „Bittgang“ in ein „Recht“ zu verwandeln (vgl. z.B. Mäder/Neff 1990). Die hier zur Diskussion gestellte These besagt, dass in der politischen Praxis von Gender Mainstreaming und Workfare genau dieses Motiv ins Gegenteil verkehrt wurde, sich in Wirklichkeit so etwas wie eine repressive „Gleichstellung“ oder so etwas wie ein repressives „Sozialrecht“ durchsetzte.
- 3 Diese Aussage wird in den nachstehenden Absätzen ausgeführt.
- 4 Es ist dies ein Mechanismus, der insbesondere von Vertretern der kritischen Theorie (Max Horkheimer, Theodor W. Adorno) an Phänomenen wie der „Kulturindustrie“ oder der „Halbbildung“ erörtert wurden.
- 5 Tatsächlich spielten entwicklungsländerbezogene frauenpolitische Forderungen der 1970er Jahre, in Entwicklungsprojekten die Frauen stärker zu berücksichtigen, bei der späteren Herausbildung von Gender Mainstreaming eine Vorreiterinnenrolle (Von Braunmühl 2002, 18f.).
- 6 Auch dazu wäre anzumerken, dass bestimmte Motive von Workfare insbesondere dort, wo sie sich gegen den entmündigenden Wohlfahrtskapitalismus richten, durchaus Sinn machten. Doch auch hier haben sich die Motive derart verselbständigt, dass ganz neue oder aus historischer Zeit wiederbelebte Formen massiver Entmündigung der „Unterstützten“ möglich wurden.
- 7 Der international breit durchgesetzte Wechsel von Welfare zu Workfare wurde in der

Schweiz zuerst in der Arbeitslosenversicherung bereits in den neunziger Jahren (Magnin 2005), in der Sozialhilfe mit den 2004/2005 revidierten Sozialhilfe-Richtlinien (Wyss 2005) sowie mit der ab 2008 in Kraft getretenen 5. IV-Revision (Antidot 2007) vollzogen. Gegen diese ganzen Revisionen setzten sich jeweils lediglich kleine Organisationen und Splittergruppen richtig zur Wehr. Hierzu drei Beispiele: Gegen eine der ersten in Richtung Workfare weisenden Revisionen des Bundesgesetzes zur Arbeitslosenversicherung ergriff 1997 ein kleines Arbeitslosenkomitee aus La Chauds-de-Fonds (ADC: Association pour la Défense des Chômeurs) mit dem Slogan „die Arbeitslosigkeit, nicht die Arbeitslosen bekämpfen“ das Referendum, und gewann es in der Volksabstimmung vom 28. September 1997 sogar. Dieser Sieg hielt den ganzen Wechsel zu Workfare zwar nur zeitlich etwas auf, ist aber dennoch beachtlich! Die für die Umstellung zu Workfare wegweisende Reform der Sozialhilfe-Richtlinien der Jahre 2004/2005 wurde wiederum nur von kleinen Betroffenenorganisationen wirklich bekämpft, insbesondere der IG Sozialhilfe (Schibli/Goldstein 2005). Gegen die 5. Revision des Bundesgesetzes zur Invalidenversicherung (5. IV-Revision), mit welcher Workfare in der IV durchgesetzt wurde, ergriffen lediglich zwei Behindertenorganisationen, das Zentrum für Selbstbestimmtes Leben (ZSL) sowie Cap-Contact Association das Referendum. In der Eidgenössischen Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 wurde die Revision von der Stimmbevölkerung dann leider angenommen; aber den sich wehrenden Kleinen gebührt aller Respekt. Die grossen so genannt links politisierenden Parteien (Sozialdemokratie, Grüne, Gewerkschaften) und auch die grossen Betroffenenorganisationen schlossen sich den Kleinen – wenn überhaupt – jeweils erst mit Verspätung und zumeist contre coeur an. Dasselbe Trauerspiel ist mit Bezug auf die drohende 4. ALV-Revision und die drohende 6. IV-Revision zu erwarten.

- 8 Ohne die Forschungsbefunde zu den Wirkungen von Workfare hier im Einzelnen referieren zu können (vgl. Wyss 2007a), ist Michael Opielka zuzustimmen, wenn er beispielsweise feststellt, dass „international vergleichende, empirische Bilanzen der Politiken der ‚Aktivierung‘ in Grossbritannien und den Niederlanden vernichtend“ ausgefallen sind (Opielka 2005, 34). Für die in der Schweiz im Rahmen der Arbeitslosenversicherung angebotenen Programme zur vorübergehenden Beschäftigung kommen makroökonomische Evaluationen ebenfalls zu negativen Ergebnissen (vgl. Lalive d'Épinay et al., 2006). Allerdings werten die Autoren der Evaluationen die von ihnen nachgewiesenen Negativwirkungen insofern positiv, als damit ein sog. „Droheffekt“ auf alle Stellensuchenden aufrechterhalten werden könne, sich umso mehr anzustrengen, von der Sozialleistung loszukommen. Unbeabsichtigt wird so auf die wahre Funktion von Workfare hingewiesen, darin bestehend, die untersten Schichten der Bevölkerung sozial zu disziplinieren (vgl. dazu auch die nachfolgenden Anmerkungen).
- 9 Der Begriff des „Anreizes“ ist für die Workfare-Ideologie von zentraler Bedeutung. Dabei wird unterstellt, dass die Armutsbetroffenen sich nur dann um eine Verbesserung ihrer Lage bemühten, wenn man sie – wie es im Pawlow'schen Experiment mit Hunden gemacht wurde – mittels „Anreizen“ konditioniere, das heisst, dass man ihnen die neu abgestufte Sozialhilfe gemäss je gezeigter „Arbeitsbereitschaft“ zukommen lasse. Heute ist es auch in der Schweiz möglich, dass Armutsbetroffenen die Sozialhilfe ganz gestrichen werden kann, wenn diese die Teilnahme an den ihnen auferlegten Beschäftigungsprogrammen verweigern (vgl. die einschlägigen Bundesgerichtsentscheide: Bundesgerichtsurteil vom 4. März 2003 (2P.147/2002) („Berner Fall“); Bundesgerichtsurteil vom 6. November 2003 (2P.275/2003) („Solothurner Fall“); Bundesgerichtsurteil vom 14. Januar 2004 (2P.251/2003) („Schaffhauser Fall“), sowie die Kritik daran (Wyss 2007b).
- 10 Die Werk-, Zucht- und Arbeitshäuser („Work Houses“) sind in England ab Mitte des 16. Jahrhunderts und auf dem europäischen Kontinent ab etwa 1600 entstanden. Darin wurden angeblich unbotmässig sich verhaltende Menschen (Bettelnde, Wilderer, in Ungnade gefallenes Gesinde, Straftäter, Sozialrebelln usw.) mittels Zwangsarbeit und anderer Repressalien bestraft (Piven/Cloward 1977 (1971), 91ff.; Sachsse/Tennstedt 1980, 113ff.). Die gesellschaftliche Funktion der Arbeitshäuser bestand darin, der Nor-

malbevölkerung gegenüber ein Drohinstrument zu besitzen, damit diese sich leichter in die mörderische Manufaktur- und später Fabrikarbeit zwingen liess. Promotoren der „modernen“ Workfare-Politik wie Lawrence M. Mead weisen explizit darauf hin, dass sie damit die historischen „Work Houses“ wieder aufleben lassen möchten (Mead 1986, 139).

Literatur

- Antidot, 2007: Beilage zur Invalidenversicherung und zur 5. IV-Revision, Heft 1, Zürich
- Albelda, Randy, 2001: Welfare-to-Work, Farewell to Families? US Welfare Reform and Work/Family Debates. In: *Feminist Economics* 7
- Christopher, Karen, 2004: Welfare as We [don't] Know It: A Review and Feminist Critique of Welfare Reform Research in the United States. In: *Feminist Economics* 10
- Dean, Hartley, 2001: Working parenthood and parental obligation. In: *Critical Social Policy* 68
- Ehrenreich, Barbara, 2001: *Arbeit poor. Unterwegs in der Dienstleistungsgesellschaft.* München
- Giddens, Anthony, 1997: *Jenseits von Links und Rechts. Die Zukunft radikaler Demokratie.* Frankfurt a. M.
- Handler, Joel F., 2003: Social citizenship and workfare in the US and Western Europe: from status to contract. In: *Journal of European Social Policy* 13
- Haug, Frigga, 2006: Feministische Kapitalismuskritik – Probleme und Perspektiven. In: *Widerspruch*, Heft 50, Zürich
- Jegher, Stella, 2003: Gender Mainstreaming. Ein umstrittenes Konzept aus feministischer Perspektive. In: *Widerspruch*, Heft 44, Zürich
- Lalive d'Épinay, Rafael / Zehnder, Tanja / Zweimüller, Josef, 2006: Makroökonomische Evaluation der Aktiven Arbeitsmarktpolitik in der Schweiz. *Arbeitsmarktpolitik* Nr. 19, seco, Bern
- Mäder, Anne / Neff, Ursula, 1990: *Vom Bittgang zum Recht. Zur Garantie des sozialen Existenzminimums in der schweizerischen Fürsorge.* Bern
- Magnin, Chantal, 2005: *Beratung und Kontrolle. Widersprüche in der staatlichen Bearbeitung von Arbeitslosigkeit.* Zürich
- Mead, Lawrence, 1986: *Beyond Entitlement. The Social Obligations of Citizenships,* New York
- Murray, Charles, 1984: *Losing Ground: American Social Policy 1950 – 1980.* New York
- Nohr, Barbara, 2002: Diversity, Total-E-Quality und Gedöhns. In: Nohr/Veth (Hg.): *Gender Mainstreaming. Kritische Reflexionen einer neuen Strategie.* Berlin
- Nohr, Barbara, 2003: „Frauenförderung ist Wirtschaftsförderung“. Die Geschlechterpolitik der rot-grünen Bundesregierung. In: *Widerspruch*, Heft 44, Zürich
- Nohr, Barbara / Veth, Silke (Hrsg.), 2002: *Gender Mainstreaming. Kritische Reflexionen einer neuen Strategie.* Berlin
- Notz, Gisela, 2004: Mehr Familienernährer, Zuverdienerinnen und Dienstmädchen. Geschlechtsspezifische Auswirkungen der Arbeitsmarktreformen. In: *Widerspruch*, Heft 46, Zürich
- Opielka, Michael, 2005: Alternativen zur Aktivierung? In: *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* 36
- Orloff, Ann Shola, 2002: Explaining US welfare reform: power, gender, race and the US policy legacy. In: *Critical Social Policy* 22
- Piliavin, Irving / Dworsky, Amy / Courtney, Mark E., 2003: What happens to Families under W-2 in Milwaukee County, Wisconsin? Report from Wave 2 of the Milwaukee TANF Applicant Study. Chapin Hall Center for Children at the University of Chicago and Institute for Research on Poverty, University of Wisconsin, Madison

- Piven, Frances F. / Cloward, Richard A., 1977: Regulierung der Armut. Die Politik der öffentlichen Wohlfahrt. Mit einem Vorwort von Stephan Leibfried. Frankfurt a.M.
- Prokop, Ulrike, 1976: Weiblicher Lebenszusammenhang. Von der Beschränktheit der Strategien und der Unangemessenheit der Wünsche. Frankfurt a. M.
- Sachsse, Christoph / Tennstedt, Florian, 1980: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum Ersten Weltkrieg. Stuttgart
- Schibli, Franz / Goldstein, Branka, 2005: Nein zum Abbau der Sozialhilfe – Nein zur Teilrevision der SKOS-Richtlinien. In: Zeitschrift der IG Sozialhilfe, Heft 10, Zürich
- Schunter-Kleemann, Susanne, 2002: Gender Mainstreaming, Workfare und „Dritte Wege“ des Neoliberalismus. In: Nohr/Veth (Hg.): Gender Mainstreaming. Kritische Reflexionen einer neuen Strategie. Berlin
- Schunter-Kleemann, Susanne, 2003: Was ist neoliberal am Gender Mainstreaming? In: Widerspruch, Heft 44, Zürich
- Shrage, Eric (ed.), 1997: Workfare: ideology for a new under-class. Toronto, Ontario
- Von Braunmühl, Claudia, 2002: Gender Mainstreaming: neue Konzepte – neue Chancen? In: Nohr/Veth (Hg.): Gender Mainstreaming. Kritische Reflexionen einer neuen Strategie. Berlin
- Von Werlhof, Claudia, 2006: Keine Kapitalismus-Kritik ohne Patriarchats-Kritik! Warum die Linke keine Alternative ist. In: Widerspruch, Heft 50, Zürich
- Wyss, Kurt, 2005: Workfare in der Sozialhilfereform. Die Revision der SKOS-Richtlinien in der Schweiz. In: Widerspruch, Heft 49, Zürich
- Wyss, Kurt, 2007a: Workfare. Sozialstaatliche Repression im Dienst des globalisierten Kapitalismus. Zürich
- Wyss, Kurt, 2007b: Einstellung der Sozialhilfe infolge verweigerter „Arbeit“. Ein kritischer Kommentar. In: Rote Revue. Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur Nr. 1
- Young, Brigitte, 1999/2000: Globalisierung und die Re-Konstruktion von „class, gender und race“. In: Widerspruch, Heft 38, Zürich

Buchhandlung am Helvetiaplatz

Volkshaus

Stauffacherstrasse 60

8026 Zürich 4

Telefon 044 241 42 32

Telefax 044 291 07 25

www.helvetiabuch.ch

info@helvetiabuch.ch

Politik und Literatur

von > Autonomie

bis > Zwangsneurose